

Beitragssatzung als Anhang zur Satzung für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule der Gemeinde Alveslohe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeinde Alveslohe vom folgende Beitragssatzung als Anhang zur Satzung für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule erlassen.

§1 Beiträge

Diese Gebühren gelten gemäß den gebuchten Tagen, für zusätzliche Ferienbetreuung werden Kosten wie für Kinder, die nur die Ferienbetreuung nutzen, fällig.

Die beweglichen Ferientage sind für angemeldete Kinder in den Gebühren enthalten. Für Kinder, die nur die Ferienbetreuung nutzen, werden für diese Tage entsprechende Kosten erhoben.

Grundschule 1. und 2. Klasse monatliche Gebühren

Pos.	Uhrzeit	1 Tag pro Woche	2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
3	bis 17.00 Uhr	36,91 €	73,82 €	110,72 €	147,63 €	184,54 €
2	bis 16.00 Uhr	30,61 €	61,22 €	91,82 €	122,43 €	153,04 €
1	bis 14.30 Uhr	22,94 €	45,89 €	68,83 €	91,77 €	114,71 €

Grundschule 3. und 4. Klasse monatliche Gebühren

Pos.	Uhrzeit	1 Tag pro Woche	2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
1	bis 14.30 Uhr	21,37 €	42,74 €	64,10 €	85,47 €	106,84 €
2	bis 16.00 Uhr	29,03 €	58,07 €	87,10 €	116,18 €	145,16 €
3	bis 17.00 Uhr	35,33 €	70,67 €	106,00 €	141,33 €	176,66 €

Geschwisterrabatt für Betreuung

2. Kind	3. Kind
30%	50%

Ferienbetreuungsgebühren für ständig angemeldete Kinder

Uhrzeiten	Pro Tag	Pro Woche
07.00-08.00 Uhr	1,58 €	7,88 €
08.00-15.00 Uhr	5,51 €	27,56 €

Gebühren für Kinder, die nur zur Ferienbetreuung angemeldet sind.

Uhrzeiten	Pro Tag	Pro Woche
07.00-08.00 Uhr	4,73 €	23,63 €
08.00-15.00 Uhr	16,54 €	82,69 €

Die Hausaufgabenbetreuung sowie die Frühbetreuung während der Schulzeit sind in den Gebühren enthalten.

Das Mittagessen wird extra berechnet. Die Preise für das Mittagessen können in der Offenen Ganztagschule erfragt werden.

§2 Zahlungsmodalitäten

Die Gebühren sind ab Inanspruchnahme der Betreuungsleistung zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich, inklusive der Schließzeiten, per Bankeinzugsverfahren. Kürzere Ausfallzeiten werden nicht berücksichtigt. Über Ausnahmen entscheidet der/die Bürgermeister/in. Die Ferienanmeldung ist verbindlich und die Gebühren dafür sind auch bei Nichtinanspruchnahme zu entrichten.

§3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.08.2024 in Kraft. Die bisherigen Satzungen einschließlich der Nachtragssatzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Alveslohe, den

Matthias Bornholdt

(Bürgermeister)

